

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

**- vorzeitige Beendigung Allgemeinverfügung Kita Mosaik vom 12.11.20
mit Wirkung ab 26.11.20 -**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erlässt folgende Allgemeinverfügung nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG MV vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)

Die Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt betreffend die Kindertagesstätte Mosaik vom 12.11.20, in Kraft seit dem 13.11.20, wird mit Wirkung ab 26.11.20 widerrufen, d.h. die Schutzmaßnahmen ab 26.11.20 vorzeitig beendet.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Schwerin ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184). Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bei der Allgemeinverfügung vom 12.11.20 handelt es sich um einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne gem. Allgemeinverfügung vom 12.11.20 mit Wirkung bis zum 27.11.20, 24.00 Uhr erfolgte unter Berücksichtigung des zeitlichen Geschehens positiv getesteter Fachkräfte und Kinder der Einrichtung sowie sodann weiterer symptomatischer Personen in der Einrichtung. Hierzu ergab die Prüfung jedoch, dass

aus dem Kreis symptomatischer Personen ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 nicht festgestellt werden konnte. Daher können die Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 12.11.20 mit Blick auf bereits zuvor positiv festgestellte Personen auf einen Wirkungsbereich bis 25.11.20, 24 Uhr begrenzt und die Schutzmaßnahmen für die gesamte Einrichtung somit ab dem 26.11.20 aufgehoben werden. Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass mit dieser Allgemeinverfügung die Anordnungen vom 12.11.20 nicht gänzlich rückwirkend aufgehoben werden, vielmehr nur der Geltungsbereich auf den zeitlichen Rahmen bis 25.11.20 beschränkt und somit vorzeitig ab dem 26.11.20 aufgehoben wird.

Bei dem Widerruf handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht. Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

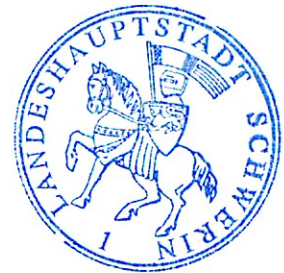
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

20.11.2020

Datum der Ausfertigung



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Re. Badtsch

Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 20.11.2020 veröffentlicht.